

Vereinssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Bützow 1952 e.V.
Er hat seinen Sitz in Bützow und ist unter der Nummer **VR 16** beim Amtsgericht Rostock im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterhält eine Geschäftsstelle. Die Anschrift des Vereins ist grundsätzlich die Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turn- und Sportverein Bützow 1952 e.V. verfolgt das Ziel, durch die planmäßige Pflege von Körperkultur und Sport auf breiter Grundlage die Gesundheit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.
Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich besonders dem Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der Turn- und Sportverein Bützow 1952 e.V. verfolgt durch die Organisation und Ausübung des Sportes in allen Bereichen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein ist rassistisch, religiös und parteipolitisch neutral. Er tritt für die Werte von Demokratie und Toleranz ein.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und es zuständigen Kreissportbundes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich mit ihrem Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 sowie der zuständigen Fachverbände.

§ 4

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Schiedsgericht (§ 16) entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (2) Jede Abteilung hat eine Leitung aus mindestens 3 Personen, die alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Diese Leistung wird auf einer Abteilungsleiterversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Abteilung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Es besteht in allen Abteilungen Beitragspflicht. Bei Wettkampfteilnahme jeweils 100 % des in der Abteilung festgelegten Satzes. Ohne Wettkampfteilnahme der jeweils gültige ermäßigte Beitragssatz.
- (4) Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen. Sie sind nicht befugt, Kredite aufzunehmen.
- (5) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilungen zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den regelmäßigen Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

- (6) Jede Abteilung kann sich durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen oder aus dem Verein ausgliedern. In diesem Fall haben die Mitglieder der Abteilung das Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Ansonsten besteht die Mitgliedschaft im Gesamtverein weiter. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung bleiben im Fall der Auflösung oder Ausgliederung im Eigentum des Gesamtvereins und sind entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
1. Aktiven Mitgliedern
 2. Passiven Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Trainings- und Wettkampfbetrieb in einer oder mehreren Abteilungen teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins, die sich auch am sonstigen Vereinsleben beteiligen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein aus der Funktion ausgeschiedener Vorsitzender kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

Erwerb und Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichen einer vom Verein ausgegebenen Eintrittserklärung zum 1. eines jeden Monats, sofern der Antragsteller unterschriftlich die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Berufung durch den Antragsteller gegenüber dem Verein zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- (5) Die Aufnahme ist erst dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat.

- (6) Ab dem 01.07.2021 gilt zudem, dass eine Aufnahme in den Verein davon abhängig ist, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für Mitgliedschaftsbeiträge teilzunehmen.
Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen.
Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschrift verbundenen Kosten.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. eine Austrittserklärung des Mitglieds. Diese ist zulässig per Brief, Fax und E-Mail. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.
 2. Ausschluss.
 3. Tod.
- (9) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und kann jeweils zum Quartalsende ausgesprochen werden.
- (10) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln oder ihre bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (11) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins möglich. Die Berufungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig und unanfechtbar entscheidet.
- (12) Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt außerdem, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist.
- (13) Mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte. Das bisherige Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr überschritten haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten.
- c) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Rechtsangelegenheiten sich dem Verein bestehenden Schiedsgericht oder den Schieds- und Sportgerichten der Verbände zu fügen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auszuschließen.
- d) sich für die Wahrung von Demokratie und Humanismus einzusetzen und sich gegen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Völkerhass zu wenden.

§ 9

Beiträge

(1) Die Höhe oder die Änderung der Höhe der Beiträge wird in den jeweiligen Abteilungen beschlossen.

(2) Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sind mindestens für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

(3) Auf schriftlichen Antrag durch eine Abteilung kann der Beitrag höchstens für ein Kalenderjahr ermäßigt werden. Über Antrag entscheidet der Vorstand nach Begründung durch die jeweilige Abteilung.

(4) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder des Vereins sowie ehrenamtlich tätige Personen für den Verein sind von der Beitragspflicht entbunden. Es steht ihnen frei, Beitragszahlungen an den Verein nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

§ 10

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale,

Aufwandsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass Vorstandsmitgliedern, wie Vorstandsvorsitzender und Kassenwart, eine angemessene Vergütung in maximaler Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.
- (2) Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke entscheidet der Vorstand nach Anfrage, ob an Übungsleiter und Übungsleiterinnen ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt wird.
- (3) Eine Kombination von Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale für ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich!
- (4) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Bei Zahlung von Aufwandsersatz von max. 200 €/Monat liegt keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung vor. Voraussetzung ist aber, dass keine gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung besteht und der oder die Sportler allein aufgrund seiner/ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindung für den Verein tätig ist/sind.

§ 11

Zuwendungen

- (1) Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke im Verein. Sie können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.
- (2) Ab dem 01.01.2021 gibt es den vereinfachten Spendennachweis für eine Höhe bis 300 €. Eine Spendenquittung ist bis zu dieser Höhe nicht erforderlich. Bareinzahlungsbelege oder Buchungsbestätigungen eines Finanzinstituts genügen.

§ 12

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung missachten oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach Anhörung vom Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
- a) Abmahnung
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über Disziplinarmaßnahmen, der gegenüber Ehrenmitgliedern nicht zulässig ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Disziplinarmaßnahmen beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von 10 Tagen Widerspruch einzulegen.

C. Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) das Schiedsgericht.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Organ ist ehrenamtlich.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge, Umlage und deren Fälligkeit
- f) Bestätigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- k) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte jeweils im ersten Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Schriftform einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt

oder

- b) ein Viertel der nach § 8(1) stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen liegen. Mit Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Anträge können gestellt werden

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr überschritten hat.
- b) vom Vorstand.
- c) von Abteilungen.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins abgegeben werden.

(8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 15

Niederschriften über Sitzungen der Organe

(1) Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 16

Wahlen zu den Organen

(1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist so zu verfahren.

(2) Die Wahlen erfolgen für 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(4) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(5) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Für die Neuwahl des Vorsitzenden ist ein Wahlausschuss von 3 Personen zu benennen. Ein Mitglied des Wahlausschusses übernimmt die Wahl des Vorsitzenden.

(7) Nach der Wahl der//s Vorsitzenden übernimmt diese/r die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, des Schiedsgerichts und die weitere Leitung der Hauptversammlung.

(8) In der Jahreshauptversammlung sind außer dem Vorsitzenden 6-12 weitere Mitglieder zu wählen, darunter 2 stellvertretende Vorsitzende.

(9) Es sind 3 Kassenprüfer zu wählen.

(10) Es ist ein Schiedsgericht zu wählen.

(11) Eine Amtsenthebung gewählter Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich, wenn die Sachlage eine solche Maßnahme erforderlich macht.

(12) Den Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Frist 10 Werktage). In der gleichen Frist kann der Betroffene das Schiedsgericht anrufen.

(13) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 17

Vorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Es besteht Einzelvertreterbefugnis.

(2) Zur Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins wird der Vorstand nach § 13 b) u. c) dieser Satzung (Gesamtvorstand) herangezogen. Ihm können angehören:

- der/die Vorsitzende,
- seine beiden Stellvertreter/innen,
- der Kassenwart,
- der Sportwart,
- der Jugendwart,
- der Schriftführer,
- sowie weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer).

(3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters, der die Vorstandssitzung leitet.

(4) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, dem der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie 2-3 weitere Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er tagt nach Notwendigkeit. Er ist dem Gesamtvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen bleiben unberührt.

(5) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins bleiben so lange im Amt, bis die neu gewählten Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind oder bis der Verein aus dem Register gelöscht ist.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Finanz- und Kassenordnung. Er legt in der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung vor.

(7) Der Vorstand und die Leiter der Abteilungen legen in der Geschäftsstelle bis zum Jahresende einen Jahresbericht in Kurzform vor. Der Bericht soll sachlich das Sportgeschehen im Verein und der jeweiligen Abteilungen darstellen und einen Ausblick auf das Folgejahr geben.

(8) Die Abteilungsleiter legen dem Vorstand zum Jahresende außerdem folgendes vor:

- a) Mitgliederlisten ihrer Abteilungen (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort),
- b) den Entwurf eines Finanzplanes der Abteilung,
- c) weitere Vorlagen, wenn von übergeordneten Verbänden entsprechende Angaben gefordert werden.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden (Festausschuss, Wirtschaftsausschuss u.a.). Die Ausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

§ 18

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 2 Beisitzern. Es hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten, bei denen das Schiedsgericht angerufen wird,
- b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein,
- c) Mitwirkung bei Streichung und Ausschluss,
- d) Mitwirkung bei einer Amtsenthebung.

(2) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sollten nach Möglichkeit das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Das Schiedsgericht wählt unter sich den Obmann und teilt dem Vorstand das Ergebnis mit. Für eine Sitzung sind 2 Beisitzer notwendig.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Kassenprüfer / Kassenprüfungen

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sollten die notwendigen Kenntnisse in Kassenangelegenheiten besitzen.
- (2) Zur Prüfung der Kassenunterlagen sind jeweils 2 Kassenprüfer erforderlich.
- (3) Die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen sind nach Bedarf zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer bestimmen in eigener Zuständigkeit, zu welchem Zeitpunkt zu prüfen ist.
- (5) Die Kassenprüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit, nicht auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben. Beanstandungen sind im Prüfbericht vorzulegen.
- (6) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 20

Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, verbindliche Vereinsordnungen zu erlassen. Dazu gehören u.a.:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 21

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Anschrift, Geburtsdatum u.a. auf. Diese Informationen werden im EDV-System der Geschäftsstelle gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch entsprechende Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten einzelner Mitglieder wie Namen, Anschrift, Telefonnummer an den Landessportbund zu melden. Ähnliches gilt für Meldungen der Abteilungen an Landesfachverbände.

(3) Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Derartige Informationen erfolgen auch auf der Internetseite des Vereins. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Nennung seines Namens und anderer personenbezogener Daten widersprechen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen in Bezug auf das widersprechende Mitglied.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

E. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins /Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks (§ 2 dieser Satzung) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensbeträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Bützow zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§23

Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde am 18.09.2021 von der Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportvereins Bützow 1952 e.V. beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.05.2017 außer Kraft.

(Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 20.04.2022 beim Amtsgericht Rostock eingetragen und damit in Kraft gesetzt.)